



Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

91. Jahrgang

Nr. 7

23. April 1998

INHALT

Nr.		Seite
55	Mustersatzung für Sozialstationen	110
56	Mustersatzung für Krankenpflegevereine	120

*

55 Mustersatzung für Sozialstationen

Stand: 01.04.1998

S A T Z U N G

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen
 Ökumenische Sozialstation
- (2) Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt dann den Zusatz
 „e. V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in

§ 2

Zweck

Die Ökumenische Sozialstation dient in Wahrnehmung des caritativ-dia-konischen Auftrages ihrer kirchlichen Mitglieder der Versorgung der kranken, alten und behinderten Menschen in der Haus- und Fa-milienpflege. Im sozialen und fürsorgerischen Bereich werden Beratungen durchgeführt. Sie ist bereit, im Sinne der jeweiligen Landesausführungsgesetze zum Pflegeversicherungsgesetz tätig zu sein und anerkannt zu werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Sozialstation verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnüt-zige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Sozialstation ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie ei-genwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Sozialstation dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mit-teln der Sozialstation.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Sozialstation fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Sozialstation gilt die Bestimmung über die Vermögensbindung in § 17 der Satzung; entsprechendes gilt bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bzw. der Gemeinnützigkeit.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Sozialstation sind:

a) Prot. Kirchengemeinde

” ”

” ”

” ”

” ”

b) Kath. Kirchengemeinde

” ”

” ”

” ”

” ”

c) Prot. Krankenpflegevereine

” ”

” ”

” ”

” ”

d) Kath. Krankenpflegevereine

” ”

” ”

” ”

” ”

e) Ökum. Krankenpflegevereine
” ”
” ”
” ”
” ”

(2) Über die Aufnahme von weiteren Mitgliedern (juristischen Personen) entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese Entscheidung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates in Speyer und des Prot. Landeskirchenrates in Speyer. Natürliche Personen können nicht als Mitglieder aufgenommen werden. Einzelpersonen können bestehenden Krankenpflegevereinen beitreten.

(3) Die Mitglieder können zum Ende eines Wirtschaftsjahres ihren Austritt aus der Sozialstation erklären. Diese Erklärung muß 12 Monate vor Ablauf des Zeitpunktes, zu dem sie wirksam werden soll, schriftlich dem/der Vorsitzenden des Vorstandes (§ 8) gegenüber abgegeben werden. Der Prot. Landeskirchenrat sowie das Bischöfliche Ordinariat sind darüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Organe

Organe der Sozialstation sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Verwaltungsausschuß,
3. der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) In die Mitgliederversammlung entsendet jedes Mitglied einen Vertreter oder eine Vertreterin. Die Wahrnehmung des Vertretungsrechts für mehrere Mitglieder durch eine Person ist unzulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung kann über alle satzungsmäßigen Angelegenheiten beraten. Mit rechtsverbindlicher Beschlußkompetenz ist sie zuständig für:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und Verwaltungsausschusses sowie der Abschlußprüfer/innen (§ 15 Abs. 3),

- b) Feststellung der Jahresrechnung (Bilanz mit GuV), Entgegennahme des Geschäftsberichtes sowie Entlastung von Verwaltungsausschuß und Vorstand,
- c) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- d) Festsetzung der auf die Mitglieder entfallenden Beiträge (§ 12 Abs. 2),
- e) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,
- f) Satzungsänderungen,
- g) die Auflösung der Sozialstation.

(3) Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzende(n) des Vorstandes (§ 8) einberufen. Der/die Vorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in leiten die Sitzungen. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt; die Sitzung ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen. Die Einladungen ergehen mindestens zwei Wochen vor der Sitzung unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der von den Mitgliedern entsandten Vertreter und Vertreterinnen (Abs. 1) anwesend ist. Bei Beschlußfähigkeit beruft der/die Vorsitzende des Vorstandes innerhalb von zwei Wochen erneut eine Mitgliederversammlung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

(5) Jeder Vertreter und jede Vertreterin haben eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung der Sozialstation eine solche von drei Viertel erforderlich; diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates und des Prot. Landeskirchenrates in Speyer. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten bzw. Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt; maßgebend ist dann die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Davon abweichend können die Mitglieder des Verwaltungsausschusses in einem Wahlgang gewählt werden; gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl

entscheidet jeweils das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.

(7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und einem/einer weiteren von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Vertreter/in unterzeichnet wird.

(8) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können auf Wunsch des/der Vorsitzenden des Vorstandes mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 7

Verwaltungsausschuß

(1) Der Verwaltungsausschuß besteht aus dem Vorstand und drei, fünf oder höchstens sieben weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren aus ihrer Mitte zu wählen sind.

(2) Bei der Wahl der Mitglieder nach Abs. 1 sind die Gruppierungen in der Mitgliederversammlung zu berücksichtigen.

(3) Der Verwaltungsausschuß tritt zu regelmäßigen Sitzungen zusammen, zu denen der/die Vorsitzende des Vorstandes rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung einlädt. Zur Sitzung ist einzuladen, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsausschusses verlangt. Der/die Vorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in leiten die Sitzungen.

(4) Der Verwaltungsausschuß hat die Aufgabe, über wichtige Angelegenheiten der Sozialstation zu beraten und zu beschließen. Er ist zuständig für:

- a) Erlaß der Gebührenordnung,
- b) Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan (idR bestehend aus Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan),
- c) Aufnahme von Darlehen zur Finanzierung von Ausgaben, die nicht zu den laufenden Betriebskosten zählen,
- d) Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- e) Baumaßnahmen aller Art,
- f) Einstellung, Entlassung und Eingruppierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- g) Erlaß von allgemeinen Dienstanweisungen und Geschäftsordnungen,

- h) Benennung von Vertretern oder Vertreterinnen für die Vertreterversammlung der Arbeitsgemeinschaft für die Ökumenischen Sozialstationen,
- i) Entscheidung über das anzuwendende Recht für die Arbeitsverträge (Tarifrecht) und die Mitarbeitervertretung (§ 11 Abs. 2),
- j) Beschlußfassung in weiteren wichtigen Angelegenheiten auf Antrag der Mitglieder des Vorstandes (§ 8 Abs. 2).

(5) Der Verwaltungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/-in.

(6) Zu den Sitzungen können sachkundige Personen hinzugezogen werden.

(7) Über die Sitzung des Verwaltungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Sitzungsleiter/in und einem weiteren Ausschußmitglied unterzeichnet wird.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und einem/einer Stellvertreter/in. Er wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Der/die Vorsitzende ist für alle Angelegenheiten der Sozialstation zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ der Sozialstation übertragen sind. In wichtigen Angelegenheiten soll er/sie eine Beschlußfassung des Verwaltungsausschusses herbeiführen. Insbesondere obliegen ihm/ihr:

- a) die Leitung der Sozialstation und die Führung ihrer laufenden Geschäfte,
- b) die Funktion des Dienstvorgesetzten aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Verwaltungsausschuß (vgl. insbesondere § 15 Absatz 2).

Er/sie kann Aufgaben durch eine Geschäftsordnung auf Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeiter der Sozialstation übertragen; die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsausschusses.

(3) Im Verhinderungsfall obliegen die Aufgaben des/der Vorsitzenden dem/der Stellvertreter/in. Beide sind einander zu gegenseitiger Information verpflichtet.

§ 9

Vertretung

Der/die Vorsitzende des Vorstandes oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in vertreten die Sozialstation gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird festgelegt, daß der/die stellvertretende Vorsitzende nur dann zur Vertretung berechtigt ist, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist (§ 8 Abs. 3). Erklärungen, durch die die Sozialstation verpflichtet wird, bedürfen der Schriftform.

§ 10

Geschäftsstelle

Die Sozialstation unterhält eine Geschäftsstelle.

§ 11

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stellt die Sozialstation geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein. Darüber hinaus bemüht sie sich um die Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen einer ACK-Mitgliedskirche angehören und sich mit dem diakonisch-caritativen Auftrag der Sozialstation identifizieren.

(2) Für die Bildung einer Mitarbeitervertretung in der Sozialstation bestimmt der Verwaltungsausschuß, ob die Mitarbeitervertretungsordnung der Diözese Speyer oder das Mitarbeitervertretungsgesetz der Pfälzischen Landeskirche angewendet wird. Entsprechendes gilt für die Festlegung, ob sich der Inhalt der einzelnen Arbeitsverträge nach BAT kommunal oder AVR richtet.

(3) Caritas und Diakonie sind eine Lebens- und Wesensäußerung der protestantischen und katholischen Kirche. Dienstgeber und Mitarbeiterinnen sowie Mitarbeiter bilden eine Dienstgemeinschaft und tragen gemeinsam zur Erfüllung der Aufgaben der Einrichtung bei. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben ihren Dienst in Treue und Loyalität zu leisten. Diesen muß von seiten des Dienstgebers die Treue und Fürsorge gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entsprechen.

§ 12

Finanzierung

- (1) Der Sozialstation stehen zur Finanzierung ihrer Aufgaben Leistungsentgelte, Gebühren, Zuschüsse und Beiträge zur Verfügung.
- (2) Die auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Soweit es sich um Kirchengemeinden handelt, wird der Beitragsbemessung die Zahl der Kirchengemeindeglieder zugrundegelegt. Die Krankenpflegevereine führen jährlich pro Mitglied einen Beitrag an die Sozialstation ab.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach einer Gebührenordnung.

§ 13

Sozialstation und Krankenpflegevereine

- (1) Die Krankenpflegevereine nach § 4 fördern die Sozialstation und unterstützen den caritativ-diakonischen Auftrag der Sozialstation in gegenseitiger Solidarität.
- (2) Die diesen Vereinen angehörenden Mitglieder, ihre Ehegatten und Kinder, solange sie nach den gesetzlichen Bestimmungen der Sozialversicherung familienversichert sind, haben Anspruch auf Betreuung in der häuslichen Pflege nach Maßgabe der Gebührenordnung der Sozialstation in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit kein anderer Kostenträger eintrittspflichtig ist.

§ 14

Sozialstation und Kirchengemeinde

Die Kirchengemeinden beider Konfessionen unterstützen in gegenseitiger Solidarität die Sozialstation bei der Erfüllung ihres caritativ-diakonischen Auftrages und wecken bei ihren Gemeindemitgliedern Verständnis hierfür.

§ 15

Wirtschaftsführung

- (1) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Vom Vorstand ist jedes Jahr ein Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplan und am Ende eines Jahres eine Jahresrechnung (Bilanz mit GuV) und ein Geschäftsbericht zu erstellen.

(3) Vor der Vorlage an die Mitgliederversammlung soll die erstellte Jahresrechnung und die Kassenführung auf ihre Richtigkeit geprüft werden. Der/die Prüfer/in oder die Prüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung beauftragt; zu vereinsinternen Prüfern oder Prüferinnen kann nicht gewählt werden, wer dem Verwaltungsausschuß angehört. Über das Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit haben die Prüfer/innen der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 16

Zusammenarbeit mit Caritasverband und Diakonischem Werk

Die Sozialstation ist dem Caritasverband für die Diözese Speyer und dem Diakonischen Werk der Pfälzischen Landeskirche angeschlossen und wirkt in der von beiden Verbänden gebildeten Arbeitsgemeinschaft für die Ökumenischen Sozialstationen mit.

§ 17

Heimfall des Vermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung der Sozialstation fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an den Caritasverband für die Diözese Speyer e.V. und das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz mit der Auflage, die Sozialstation weiterzuführen, andernfalls an die kirchlichen Mitglieder der Sozialstation mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 18

Sozialstation und kirchliche Oberbehörden

(1) Folgende Beschlüsse der Sozialstation bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates sowie des Prot. Landeskirchenrates in Speyer:

- a) die Satzung sowie Änderungen der Satzung,
- b) die Auflösung der Sozialstation,
- c) die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern.

(2) Über den Austritt von Mitgliedern sind die kirchlichen Oberbehörden unverzüglich durch den/die Vorsitzende(n) des Vorstandes zu informieren.

(3) Die Sozialstation hat dem Bischöflichen Ordinariat und dem Prot. Landeskirchenrat in Speyer auf Verlangen über die Verwaltung des Vereinsvermögens durch Vorlage des Bestandsverzeichnisses, des Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung Rechenschaft zu geben. Den kirchlichen Oberbehörden bleibt das Recht vorbehalten, Einsicht in die Unterlagen der Sozialstation zu nehmen, weitere Auskünfte zu verlangen sowie Prüfungen zu veranlassen.

§ 19

Schlußbestimmung

- (1) Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom beschlossen.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten alle früheren Satzungsbestimmungen außer Kraft.
- (3) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates und des Protestantischen Landeskirchenrates in Speyer.

Genehmigt durch das Bischöfl.
Ordinariat:

Speyer, den

.....

Generalvikar

Genehmigt durch den
Prot. Landeskirchenrat:

Speyer, den

.....

Oberkirchenrat

Anmerkung

Durch wesentliche Änderungen in der Gesetzgebung (Stichwort Pflegegesetz) ist es zu strukturellen Änderungen im Bereich der Sozialstationen gekommen. Dies machte eine Überarbeitung der Mustersatzung für die Sozialstationen erforderlich. Bei dieser Gelegenheit konnten Erfahrungen der letzten Jahrzehnte für die innere Struktur einer Sozialstation berücksichtigt werden.

Auch die Mustersatzung für die Krankenpflegevereine ist nochmals überarbeitet worden. Da beide Rechtsträger, Krankenpflegeverein und Sozialstation, eine strukturelle Einheit bilden, wird auch die neugefaßte Mustersatzung für die Krankenpflegevereine nachstehend mit veröffentlicht.

56 Mustersatzung für Krankenpflegevereine

Stand: 01.04.1998

SATZUNG
des
Kath. Krankenpflegevereins
..... e. V.

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen:

Kath. Krankenpflegeverein

..... e. V.

(2) Er wurde im Jahre gegründet und ist im Vereinsregister eingetragen.*

Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt dann den Zusatz „e.V.“.*

(3) Er hat seinen Sitz in

§ 2
Zweck, Aufgabe

Der Kath. Krankenpflegeverein dient in

.....

der ambulanten Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege.*

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Ökumenische Sozialstation e. V. in

Er steht der gesamten Bevölkerung im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Verfügung.

Daneben ist er Träger des Kath. Kindergartens*

* Nichtzutreffendes bitte streichen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins gilt die Bestimmung über die Vermögensbindung in § 13 der Satzung; entsprechendes gilt bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bzw. der Gemeinnützigkeit.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich zu seinen caritativen Zielsetzungen bekennt. Aufnahmeanträge sind an den Vorstandsvorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluß oder Streichung von der Mitgliederliste.
- (3) Austrittserklärungen sind an den Vorstandsvorsitzenden zu richten. Sie werden jeweils zum Schluß eines Kalenderjahres wirksam.
- (4) Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Der Ausschluß kann insbesondere wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens erfolgen. Die Ausschlußgründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird im Haushaltsplan festgesetzt. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach

der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

(1) Vorsitzender des Vorstandes ist der jeweilige Pfarrer der Pfarrei Sein Stellvertreter und fünf weitere Vorstandsmitglieder, darunter wenigstens zwei Frauen, werden durch die Mitgliederversammlung aus der Mitte der Vereinsmitglieder auf die Dauer von vier Jahren gewählt (§ 7 Abs. 5). Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Wahl durch Hinzuwahl eines Mitgliedes, wobei er nach freiem Ermessen eine Änderung der Geschäftsverteilung vornehmen kann.

(2) Der Vorstand kann über alle satzungsmäßigen Angelegenheiten beraten und beschließen, sofern hierfür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Ihm obliegen insbesondere:

1. Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung;
2. Festsetzung allgemeiner Richtlinien;
3. Personalangelegenheiten;
4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
5. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

(3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf – mindestens jedoch zweimal jährlich – einberufen. Er ist einzuberufen wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit beruft der Vorsitzende innerhalb von einer Woche erneut eine Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.

(6) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Beschlußfassung über den Haushaltsplan;
2. Feststellung der Jahresrechnung;
3. Entlastung des Vorstands;
4. Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder;
5. Beschlußfassung über die Satzung, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
6. Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Trägern der Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege;
7. Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluß aus dem Verein (§ 4 Abs. 4).

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Sie tritt nach Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich – zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Einladungen ergehen mindestens zwei Wochen vor der Sitzung mit Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung in

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vor-

stand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter; die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Satzung oder Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

(5) Wahlen geschehen durch schriftliche Abstimmung. Sie können aber auch, wenn kein Widerspruch erhoben wird, durch Handzeichen erfolgen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt; maßgebend ist dann die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Davon abweichend können die weiteren Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang gewählt werden; gewählt ist, wer dabei die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 8

Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter (= Vorstand i.S.v. § 26 Abs. 2 BGB) vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird festgelegt, daß der stellvertretende Vorsitzende nur dann zur Vertretung berechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 9

Finanzierung

(1) Dem Verein stehen zur Finanzierung seiner Aufgaben Beiträge, Spenden und öffentliche Zuschüsse zur Verfügung.

(2) Die Höhe der Beiträge wird im Haushaltsplan jährlich festgesetzt.

§ 10

Krankenpflegeverein und Sozialstation

Nach erfolgtem Beitritt des Krankenpflegevereins zu einer kirchlichen Sozialstation haben die Vereinsmitglieder, ihre Ehegatten und Kinder bis zum 18. Lebensjahr Anspruch auf Betreuung in der Krankenpflege nach Maßgabe der Gebührenordnung der Sozialstation in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Haushaltsführung

- (1) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Jahr ist ein Haushaltsplan und am Ende des Jahres eine Jahresrechnung zur Vorlage an die Mitgliederversammlung zu erstellen. Haushaltsplan und Jahresrechnung haben alle im Zusammenhang mit dem Verein anfallenden Einnahmen und Ausgaben nach sachlichen Gesichtspunkten untergliedert zu erfassen.
- (3) Vor der Vorlage an die Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand erstellte Jahresrechnung und die Kassenführung durch zwei Rechnungsprüfer zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt; nicht gewählt werden kann, wer Mitglied des Vorstandes ist. Über das Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit haben die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12

Zusammenarbeit mit dem Caritasverband für die Diözese Speyer

- (1) Der Verein ist korporatives Mitglied beim Caritasverband für die Diözese Speyer.
- (2) In Fragen der ambulanten Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege sowie in den Kindergarten betreffenden Fragen ** arbeitet er eng mit dem Caritasverband für die Diözese Speyer zusammen.
- (3) Der Caritasverband berät den Krankenpflegeverein, betreut ihn in fachlicher Hinsicht und nimmt bei kirchlichen und öffentlichen Dienststellen sowie bei anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege seine Interessen wahr.

** Nichtzutreffendes bitte streichen.

§ 13

Heimfall des Vermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Bischöfliche Aufsicht

(1) Der Verein unterliegt der Aufsicht des Bischofs von Speyer.

(2) Folgende Beschlüsse und Rechtshandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der schriftlichen Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates:

1. Satzungsänderungen;
2. die Auflösung des Vereins;
3. Bei- und Austritt zu bzw. aus einer Sozialstation;
4. Abschluß von Arbeitsverträgen.

(3) Der Vorstand hat dem Bischöflichen Ordinariat auf Verlangen über die Verwaltung des Vereinsvermögens durch Vorlage des Bestandsverzeichnisses, des Haushalts- und Stellenplanes und der Jahresrechnung Rechenschaft zu geben. Dem Bischöflichen Ordinariat bleibt das Recht vorbehalten, Einsicht in die Vereinsunterlagen zu nehmen, weitere Auskünfte zu verlangen sowie Prüfungen zu veranlassen.

§ 15

Schlußbestimmung

(1) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates in Speyer.

(2) Mit dem Inkrafttreten der Satzung treten alle früheren Satzungsbestimmungen außer Kraft.

(3) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom beschlossen.

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32 / 102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Hugo Büchler
Redaktion:	Dr. Hildegard Grünenthal
Bezugspreis:	4,50 DM vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunckstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	23. April 1998

BERICHTIGUNG

Durch einen technischen Fehler wurden leider die beiden Mustersatzungen nicht den richtigen Randnummern zugeordnet.

Wir bitten das berichtigte OVB Nr. 7 mit * gegen das vom 23. April 1998 auszutauschen.